

IV A 4

Untere Fischereibehörde  
Fischereiamt Berlin

FiA - AL

**Ausführungsvorschriften zum Berliner Landesfischereigesetz  
über amtlich verpflichtete Fischereiaufseher**

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund des § 48 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 des Berliner Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358) wird bestimmt :

**§ 1**

**Einstellungsvoraussetzungen / Dauer der amtlichen Verpflichtung**

- (1) Als Fischereiaufseher dürfen Personen amtlich verpflichtet werden, die
1. ein Fischereiberechtigter oder ein Fischereipächter vorgeschlagen hat,
  2. einen gültigen Fischereischein A oder B nach dem Landesfischereischeingesetz des Landes Berlin oder nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg besitzen und
  3. für die Ausübung der amtlichen Fischereiaufsicht besonders geeignet sind.
- (2) Die untere Fischereibehörde hat zur Feststellung der besonderen Eignung ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten zu führen. Dabei sollen vor allem die Kenntnisse des Bewerbers bezüglich der fischereirechtlichen Bestimmungen sowie seine Motivation zur Sprache kommen.

(3) Die von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellten Personen werden als Fischereiaufseher von der unteren Fischereibehörde widerruflich amtlich verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren.

## § 2

### **Fortbildung**

(1) Die untere Fischereibehörde bildet die Fischereiaufseher über fischereirechtliche Bestimmungen fort, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Zur Fortbildung werden von der unteren Fischereibehörde Lehrgänge immer dann angeboten, wenn Art oder Umfang der rechtlichen Änderungen dies nach ihrer Einschätzung erfordern. In allen übrigen Fällen erfolgt die Fortbildung durch die Zusendung von Merkblättern.

## § 3

### **Zuständigkeit der Fischereiaufseher**

Die Zuständigkeit der Fischereiaufseher beschränkt sich auf die Gewässer, an denen die Rechte der Fischereiberechtigten und Fischereipächter, von denen sie vorgeschlagen wurden, bestehen.

## § 4

### **Aufgaben und Pflichten der Fischereiaufseher**

(1) Die Fischereiaufseher haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen, Fischereirechte und die Anordnungen der Fischereibehörden sowie besondere Vorkommnisse wie Fischsterben und erhebliche Gewässerverunreinigungen festzustellen und unverzüglich der unteren Fischereibehörde zu melden oder, wenn diese nicht erreichbar ist und bei Gefahr im Verzug, einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten hat der Fischereiaufseher der zuständigen Fischereibehörde eine schriftliche Ordnungswidrigkeitenanzeige gemäß Anlage 1 unverzüglich zuzuleiten. Bei der vorläufigen Abnahme eines Fischereischeins und/oder einer Angelkarte nach § 41 Abs. 4 Landesfischereigesetz ist dem Betroffenen ein Beleg gemäß Anlage 2 auszuhändigen.

(3) Die Fischereiaufseher haben der unteren Fischereibehörde in vierteljährlichen Abständen schriftlich Bericht über die vorgenommene Fischereiaufsichtstätigkeit zu erstatten.

(4) Die Fischereiaufseher haben sich laufend mit den fischereirechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen und an den nach § 2 Abs. 2 angebotenen Lehrgängen der unteren Fischereibehörde teilzunehmen.

## § 5

### **Dienstausweis, Dienstabzeichen**

(1) Die Fischereiaufseher erhalten von der unteren Fischereibehörde einen Dienstausweis gemäß Anlage 3 sowie als Dienstabzeichen ein ovales Metallschild in der Größe von 7,5 x 5 cm mit eingprägter Beschriftung "Fischereiaufsicht Land Berlin", eingprägtem Berliner Landeswappen sowie eingprägter fortlaufender Nummer. Vorhandene Dienstausweisformulare sind aufzubrauchen.

(2) Die Fischereiaufseher haben den Dienstausweis bei Ausübung ihrer Tätigkeit stets mitzuführen und sich durch das Dienstabzeichen bei jedem Einschreiten unaufgefordert auszuweisen.

(3) Der Verlust des Dienstausweises oder des Dienstabzeichens ist der unteren Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Bis zum Ersatz des Dienstausweises ruhen die Befugnisse als amtlich verpflichteter Fischereiaufseher.

(4) Nach Beendigung der amtlichen Verpflichtung sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen der unteren Fischereibehörde zurückzugeben; bei Unterlassen der Rückgabe kann die untere Fischereibehörde den Dienstausweis und das Dienstschild einziehen.

## § 6

### **Widerruf**

Die amtliche Verpflichtung des Fischereiaufsehers kann jederzeit widerrufen werden, wenn

1. er seine Pflichten als Fischereiaufseher grob verletzt oder
2. die der Berufung zugrunde liegende Fischereiberechtigung oder Fischereipacht endet.

## § 7

### **Entschädigung**

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher erhalten auf Antrag nachträglich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- DM jährlich. Voraussetzung der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die regelmäßige Vorlage von Berichten über die vorgenommene Aufsichtstätigkeit gemäß § 4 Abs. 3.

§ 8

**Haftpflicht und Unfallschutz**

Die Haftpflicht und den Unfallschutz der Fischereiaufseher regeln die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

**In- und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Strieder

(Strieder)

Beglaubigt